

Curriculum für den
Hochschullehrgang
zur Erlangung der außerordentlichen
Befähigung zur Erteilung des katholischen
Religionsunterrichts

20 EC

Datum des Beschlusses durch das Hochschulkollegium: 10. März 2016

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 11. März 2016

Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: 26. April 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Qualifikationsprofil
 - 1.1 Bildungs- und Ausbildungsziele des Hochschullehrgangs
 - 1.2 Lernergebnisse (Kompetenzen)
 - 1.3 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

2. Curriculum
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Zuordnung
 - 2.1.2 Angaben zum Bedarf
 - 2.2 Zulassungsvoraussetzungen, Zielgruppe und Reihungskriterien
 - 2.3 Ansprechpersonen
 - 2.4 Modulübersicht
 - 2.5 Modulbeschreibungen

3. Prüfungsordnung

1 Qualifikationsprofil

1.1 Bildungs- und Ausbildungsziele des Hochschullehrgangs

Dieser Hochschullehrgang richtet sich an Studierende und Absolventen/innen des Bachelorstudiums im Bereich der Primarstufe und dem Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (SekAB) im Entwicklungsverbund Süd-Ost.

Es qualifiziert im Zusammenhang mit einem Bachelorstudium im Bereich der Primarstufe und dem Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung zur außerordentlichen Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts. Die Lehrveranstaltungen sind auch für den Schwerpunkt Religionspädagogik im Rahmen des Bachelorstudiums im Bereich Primarstufe anrechenbar.

1.2 Lernergebnisse (Kompetenzen)

Die Absolventen/innen

- verfügen über wissenschaftlich fundierte grundsätzliche Kompetenzen im Bereich Bibelwissenschaft, Systematische Theologie, Sakramententheologie, Ethik und Fachdidaktik, die in Hinblick auf die Praxis des Religionsunterrichts erforderlich sind.
- sie können sich aufgrund der erworbenen Kompetenzen noch weiter in die Fachbereiche durch eigenständige Recherche, Studium der Fachliteratur und in Fortbildungen vertiefen.
- können fachdidaktisches Wissen aufweisen und dieses in der Praxis umsetzen und reflektieren.
- sind fähig, theologische Inhalte zielgruppenadäquat zu vermitteln bzw. die Erarbeitung anzuleiten, sie lebensrelevant darzustellen und eine Korrelation zum Leben und der Biographie der Schüler und Schülerinnen herzustellen.
- haben ein methodisch-fachdidaktisches Repertoire erprobt und können es anwenden, reflektieren und selbständig erweitern.
- besitzen Erfahrung im Umgang mit Online-Kursen und sind fähig, Medien sinnvoll in den Unterricht zu integrieren.

1.3 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

Der hochschuldidaktische Zugang orientiert sich am forschenden und dialogischen Lernen und zielt auf aktive Wissenskonstruktion und eigenverantwortlichen Kompetenzerwerb ab. Er soll in Grundlagen der Fachbereiche einführen, eine eigenständige weitführende Vertiefung der im Studium zu erwerbenden Kompetenzen initiieren und eine Vernetzung der im Bachelorstudium für Primarstufe oder Sekundarstufe erworbenen Kompetenzen anregen.

Lernförderliche Leistungsbeurteilungen und Rückmeldungen stehen in Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen.

2 Curriculum

2.1 Allgemeines

2.1.1 Zuordnung

Der Hochschullehrgang ist dem öffentlich rechtlichen Bereich zugeordnet.

2.1.2 Angaben zum Bedarf

Wegen des Mangels an Religionslehrern/lehrerinnen gibt es einen Bedarf an Absolventen/innen des Hochschullehrgangs *Außerordentliche Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts*.

Es besteht die Möglichkeit der Anrechenbarkeit der im Hochschullehrgang absolvierten Lehrveranstaltungen für ein Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religion vor allem im Entwicklungsverbund Süd-Ost, aber auch an anderen Hochschulen und Universitäten.

2.2 Zulassungsvoraussetzungen, Zielgruppe und Reihungskriterien

- Römisch-katholisches Religionsbekenntnis
- Der Hochschullehrgang kann im Zusammenhang mit einem Bachelorstudium im Bereich der Primarstufe und mit einem Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (SekAB) im Entwicklungsverbund Süd-Ost oder mit vergleichbaren Studien belegt werden. Er gilt auch für Absolventen und Absolventinnen dieser Studien.

2.3 Ansprechpersonen

Ansprechpersonen sind der/die Leiter/in des Institutes für Ausbildung und des Institutes für religionspädagogische Bildung.

2.4 Modulübersicht

Kurzz.	Modultitel	Sem	SW St	EC-Punkte			EC
				FWF	FD	PPS	Σ
AO-RK-1	Zugänge zur Bibel	1.	3	3	2		5
AO-RK-2	Einführung in die systematische Theologie und Ethik	2. u. 3.	4	6			6
AO-RK-3	Einführung in die Sakramentenpastoral	3.	2	3			3
AO-RK-4	Fachdidaktik Religion	1. u. 2.	4		5		5
AO-RK-5	Schulpraktische Studien	2. od. 3.	1			1	1
Gesamt:							20

		SW St	EC-Punkte				EC
			FWF	FD	PPS	LV- Typ	Σ
1. Sem.	AO-RK-1: Zugänge zur Bibel:						
	Grundzüge biblischer Theologie	2	3			SE	3
	Bibeldidaktik (Onlinekurs)	1		2		SE	2
	AO-RK-4: Fachdidaktik Religion:						
	Fachdidaktik I	2		3		SE	3
2. Sem.	AO-RK-2: Einführung in die systematische Theologie und Ethik:						
	Der Mensch auf der Suche nach Gott: Dem Glauben der Christen auf der Spur	2	3			SE	3
	AO-RK-4: Fachdidaktik Religion:						
	Fachdidaktik II	2		2		SE	2
	AO-RK- 5: Schulpraktische Studien: (fakultativ 2. oder 3. Sem.)						
Schulpraxis	1			1	UE	1	
3. Sem.	AO-RK-3: Einführung in die Sakramentenpastoral:						
	Den Rhythmus von Kirche entdecken, deuten und leben	2	3			SE	3
	AO-RK-2: Einführung in die systematische Theologie und Ethik:						
	Zur Freiheit berufen – biblische, theologische und spirituelle Zugänge zur christlichen Ethik	2	3			SE	3
	AO-RK- 5: Schulpraktische Studien: (fakultativ 2. oder 3. Sem.)						
Schulpraxis	(1)			(1)	UE	(1)	
	Summe						20

2.5 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen:							
AO-RK-1: Zugänge zur Bibel							
Modul-niveau	SWStd	ECTS-Credits	Lehrver-anstaltung	Semester	Voraus-setzung	Sprache	Institution/en
BA	3	5	FWF FD	1	-	Deutsch	PHB
Inhalte							
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die biblische Theologie und Spiritualität des AT und NT • Exodusstruktur als Hoffnungsstruktur • Ichwerdung in Beziehung zu Gott und den Menschen • Krisen und Krisenbewältigung – die Hoffnungsperspektive der Bibel • Das Volk Israel und seine Beziehung zu JAHWE • Soziale Komponenten von Religion • Textgattungen in der Bibel (vor allem Wundererzählungen u. Gleichnisse) • Wegsymbolik – gehen von Station zu Station, sich Herausforderungen stellen und sie – begleitet von Gott – zu bewältigen • Formen der Bibelauslegung • Einführung in die Entstehungsgeschichte, Aufbau und Struktur der Bibel • Auseinandersetzung mit der Vielzahl von Übersetzungen und Ausgaben • Verschiedene Zugangsweisen, Techniken und Lernwege zum Erschließen biblischer Texte: <ul style="list-style-type: none"> - kontextuelle Zugänge (historisch-kritisch, kanonisch, literarisch, feministisch, befreiungstheologisch...) - Anknüpfungsmöglichkeiten aus dem Bereich der Musik, der bildenden Kunst, der Literatur etc. - Synchron und diachrone Textbetrachtung sowie Zugänge, die von persönlichen Erfahrungen geprägt sind • Methodisch-didaktische Zugänge unter Einbeziehung von Online-Tools • Erweiterung der digitalen Kompetenzen und Kennenlernen verschiedener Online-Tools zu methodisch-didaktischen Zwecken 							
Kompetenzen							
Die Absolventen/innen des Moduls kennen							
<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge bibeltheologischer und spiritueller Zugänge zur Bibel • die biblisch motivierte soziale Komponente von Religion • die Bedeutung des Namens JAHWE als theologisches Programm • die Grundzüge der Entstehungsgeschichte der Bibel, ihre Aufbau und ihre Struktur • verschiedene Übersetzungen und Ausgaben • die Bibel im Kontext anderer religiöser Schriften (Koran...) • verschiedene Methoden zum Lesen und Erschließen von Bibeltexten • ein Repertoire an Online-Tools zum Erarbeiten von Inhalten, Präsentieren und zum kooperativen Austausch 							
Die Absolventen/innen des Moduls können							
<ul style="list-style-type: none"> • die Wegsymbolik der Bibel und die Hoffnungsperspektive der Exodusstruktur erklären und anhand ausgewählter Textbeispiele deuten • sich in der Bibel und deren Studium orientieren • Textgattungen zuordnen und Merkmale bestimmen • Methoden der Bibelauslegung umsetzen 							

- Klärungen, Anfragen und differenzierte Antworten zu Bibeltexten darlegen und sich austauschen
- die Vielfalt der biblischen Wirkungsgeschichte in Malerei, Musik, Literatur... erkennen und für sich erschließen
- in einer Phase der kulturellen Veränderung Europas durch Migration und Globalisierung Inhalte und Traditionen der eigenen Religion besser verstehen, analysieren und reflektieren
- didaktisch-methodische Zugänge zur Bibel umsetzen und in unterschiedlichen Settings online kooperieren und kommunizieren
- Möglichkeiten digitaler Informations-, Präsentations- und Kommunikationsstrukturen kompetent anwenden

Lehrveranstaltungen

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	FWF/FD/PPS	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-Credits	SE
AORK1GBT	Grundzüge biblischer Theologie	npi	SE	FWF	26	-	2	3	1
AORK1BD O	Bibeldidaktik (Onlinekurs)	pi	On-line SE	FD	26	-	Präsenz 1	2	1

Kurzzeichen:

AO-RK-2: Einführung in die systematische Theologie und Ethik

Modul-niveau	SWStd	ECTS-Credits	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution/en
BA	4	6	FWF	2 u. 3	-	Deutsch	PHB

Inhalte

- Glaubensbekenntnis als Kurzformel des Glaubens verstehen
- Einführung in die Dogmengeschichte (Dogmen und Irrlehren)
- Teile der systematischen Theologie in ihrem Zueinander und Ineinander verstehen (Gotteslehre, Christologie, Ekklesiologie, Eschatologie)
- Christlicher Glaube im ökumenischen Kontext
- Christentum im Kontext der abrahamitischen Religionen (Judentum, Islam)
- Christentum herausgefordert durch den neuzeitlichen Atheismus
- Die ambivalente Wirklichkeit des Menschen, Gut und Böse als Dramatik der menschlichen Geschichte
- Die Taufe als Quelle des neuen Menschseins; der freie Mensch - das Kind Gottes
- Biblische Aussagen über die Gotteskindschaft des Menschen
- Annahme seiner selbst im Glauben an die Liebe Gottes, als Voraussetzung der Annahme anderer
- Das Doppelgebot der Liebe als Erfüllung des ganzen „Gesetzes“
- Der Dekalog als Ausdruck der Liebe zu Gott und zum Menschen
- Der lebendige Mensch in seiner Ganzheit (Vernunft, Gefühle, Triebe) als liebendes Wesen

Kompetenzen

Die Absolventen/innen des Moduls

- können das Basiswissen und die Basishaltung des Glaubens darlegen
- sind fähig, ihren Glauben vernünftig und „menschlichfreundlich“ zu erklären und zu begründen
- können Gespräche mit Andersglaubenden und Nichtglaubenden führen
- erkennen die Ambivalenz der menschlichen Geschichte und der menschlichen Persönlichkeit
- lassen sich auf diese Ambivalenz im fokussierten Hinschauen ein
- erkennen die Notwendigkeit der Umkehr zur Liebe zu sich selbst, zu den Menschen und zu Gott
- erstellen das „Identikit“ des freien Menschen als „Kind Gottes“ für ihre berufliche Arbeit

Lehrveranstaltungen

Abk.	LV/Name:	LN	LV-Typ	FWF/FD/PPS	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-Credits	SE
AORK2GCS	Der Mensch auf der Suche nach Gott: Dem Glauben der Christen auf der Spur	npi	SE	FWF	26	-	2	3	2
AORK2ZCE	Zur Freiheit berufen – biblische, theologische und spirituelle Zugänge zur christlichen Ethik	npi	SE oder UE	FWF	26	-	2	3	3

Kurzzeichen:

AO-RK-3: Einführung in die Sakramentenpastoral

Modul-niveau	SWStd	ECTS-Credits	Lehrver-anstaltung	Semester	Voraus-setzung	Sprache	Institution/en
BA	2	3	FWF	3	-	Deutsch	PHB

Inhalte

- Pluralisierung der Situation von Sakramentenbewerbern/innen
- Verschränkung und Ambivalenz theologischer und pastoraler Fragen in der Erstkommunion-, Tauf- und Firmpraxis
- Feiertage der Kirche - Rhythmus des Lebens - Leben im Rhythmus - Lebensrhythmus
- Symbole als Verdichtung des Lebens
- Persönliche Erfahrungen mit Tod und Trauer, Einblicke in die Psychotraumatologie
- Mögliche Rituale/Angebote für den Umgang mit Tod und Trauer im Schulalltag
- Krisenseelsorge und Unterricht: Handlungsfertigkeiten für den konkreten Notfall im Schulalltag

Kompetenzen

Die Absolventen/innen des Moduls kennen

- die Grundprobleme der heutigen Sakramentenpastoral und können sie in Zusammenhänge einordnen
- Grundhaltungen sakramentaler Begegnungsfähigkeit
- die Stufen von Taufe, Firmung und Eucharistie als Elemente einer zeitgemäßen und theologisch verantwortbaren Pastoral der Sakramente der Initiation
- Rituale/Angebote für den Umgang mit Tod und Trauer im Schulalltag

Die Absolventen/innen des Moduls können

- die Eigenschaften eines Festes beschreiben und identifizieren
- ein Fest mit seinen Merkmalen gemeinschaftlich vorbereiten, gestalten und feiern
- (religiöse) Feste mit ihren (biblischen) Entstehungsgeschichten, Symbolen, Bildern, Liedern und Tänzen verbinden
- verstehen, was ein Symbol ist und die Symbolsprache in Wort und Bild anwenden
- Eigenschaften von Symbolen auf Sakramente und religiöse Bilder übertragen, deuten und wiedererkennen
- Akteure/innen und Betroffene im Kontext Schule im Fall der Notfallseelsorge in den Blick nehmen

Lehrveranstaltungen

Abk	LV/Name:	LN	LVT yp	FWF/FD/ PPS	TZ	Voraus-setzung	SWSt	ECTS-Credits	SE
AORK3RVK	Den Rhythmus von Kirche entdecken, deuten und leben	npi	SE	FWF	26	-	2	3	3

Kurzzeichen:

AO-RK-4: Fachdidaktik Religion

Modul-niveau	SWStd	ECTS-Credits	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution/en
BA	4	5	FD	1 u. 2	-	Deutsch	PHB

Inhalte

- Religionsdidaktik der Gegenwart – Grundbegriffe und verschiedene Ansätze (Korrelationsdidaktik)
- Lehr- und Lernbarkeit von Religion
- Lernen als Beziehungsgeschehen – Bindung und Entwicklung
- der Religionsunterricht in Geschichte und Gegenwart
- Begründung und Ziel des Religionsunterrichtes
- die religiöse Dimension von Schule und Schulkultur – lebenswerte Schule
- die Frage nach qualitativem Religionsunterricht
- abduktives Lernen – Kompetenzorientierung
- Symboltheorie und Symboldidaktik
- Religionsdidaktik in Grundregeln (z.B. Bibeldidaktik – Modelle biblischen Lernens)
- Erzählen als Grundprinzip religiösen Lernens
- Die Arbeit mit Bildern und Geschichten

Kompetenzen

Die Absolventen/innen des Moduls kennen

- Grundbegriffe gegenwärtiger Religionsdidaktik
- aktuelle Entwicklungen und Differenzierungen (am Beispiel der Bibeldidaktik)
- für die Ausbildung relevante Lehrpläne und Schulbücher
- die Wichtigkeit der Beziehung für das Lernen

Die Absolventen/innen des Moduls können

- anhand eines Beispiels die korrelationsdidaktische Arbeitsweise erklären
- qualitativem Religionsunterricht skizzieren
- Kompetenzorientierung verständlich definieren und umsetzen
- Religionsunterricht planen und durchführen
- einen persönlichen Bezug zu wichtigen Themen des Religionsunterrichtes herstellen
- (biblische) Geschichten kindgemäß erzählen

Lehrveranstaltungen

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	FWF/FD/PPS	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-Credits	SE
AORK4FDI	Fachdidaktik Religion I	npi	SE	FD	26	-	2	3	1
AORK4FDII	Fachdidaktik Religion II	npi	SE	FD	26	-	2	2	2

Kurzzeichen:

AO-RK-5: Schulpraktische Studien

Modul-niveau	SWStd	ECTS-Credits	Lehrver-anstaltung	Semester	Voraus-setzung	Sprache	Institution/en
BA	1	1	FWF	2 oder 3	-	Deutsch	PHB

Inhalte

- Planung, Vorbereitung, Durchführung und Analyse einer kompetenzorientierten Lernsequenz
- Reflexion des eigenen Zugangs, der eigenen Betroffenheit zum Unterrichtsthema
- Erarbeiten von Anforderungssituationen und Lernanlässen
- Vernetzen von Inhalt und konkreter Lerngruppe, mit der Intention der Involvierung in das Thema
- Einüben einer wertschätzenden Feedbackkultur
- Reflexion der Unterrichtssequenz als Verbindung von Theorie und Praxis und in Folge auch als Ausgangspunkt der Weiterarbeit

Kompetenzen

Die Absolventen/innen des Moduls kennen

- Relevanz der eigenen Lebens- und Lerngeschichte für die Planung und Gestaltung von Unterrichtssequenzen im Religionsunterricht
- die Bedeutung der Lebensrelevanz des Inhalts für den Lernerfolg im Religionsunterricht
- Hilfsmittel zur Gestaltung des Religionsunterrichts: Lehrplan, Religionsbücher, didaktisch-methodische Literatur und Materialien
- den Einfluss der Praxisreflexion auf Veränderungen und Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität

Die Absolventen/innen des Moduls können

- ihren eigenen Standpunkt zum Thema schriftlich und mündlich zum Ausdruck bringen
- wahrnehmen, was Kinder denken und was sie bewegt
- Deutungen, die wahrgenommen werden, aufgreifen und Impulse zur Weiterarbeit geben
- mit Hilfe von Unterlagen im Teamteaching eine Unterrichtssequenz planen, durchführen, analysieren und weiterentwickeln
- den „roten Faden“ in einer Unterrichtssequenz erkennen und diesen den Schülern und Schülerinnen vermitteln
- die Praxis theoriegeleitet reflektieren

Lehrveranstaltungen

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	FWF/FD/PPS	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-Credits	SE
AORK5SPS	Schulpraxis		UE	SPS	6	-	1	1	2 od. 3

3 Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den „Hochschullehrgang zur Erlangung der außerordentlichen Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts“ gemäß § 35 Z 2 und 3 Hochschulgesetz 2005. Prüfungsordnung

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

Modulabschluss: Schriftliche Modulprüfung (Protokolle der Professionellen Lerngemeinschaften, Praxisberichte)

Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu den Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

§ 3 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von (schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen) Beiträgen der Teilnehmer/innen.
3. Prüfungen und Beurteilungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
4. Modulprüfungen sind Gesamtprüfungen über sämtliche Lehrveranstaltungen eines Moduls. Ist eine Modulprüfung vorgeschrieben, so darf es keine Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen geben.
5. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 1 b, 46 Abs. 1 a und 63 Abs. 1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 4 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter/innen haben die Studierenden im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit über

die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (learning outcomes),

Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe § 2),

die Prüfungsmethoden (siehe § 3) einschließlich des Rechtes auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG,

die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sowie über

die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum

nachweislich zu informieren. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

§ 5 Generelle Beurteilungskriterien

Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.

Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, kann der/die Studierende beim zuständigen studienrechtlichen Organ die Erbringung einer Ersatzleistung beantragen. Wird die Anwesenheitsverpflichtung um mehr als 50% unterschritten, ist die Lehrveranstaltung jedenfalls nicht zu beurteilen und muss wiederholt werden. Die Erbringung einer Ersatzleistung ist in diesem Fall nicht möglich.

Bei den Pädagogisch-praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung. Bei Unterschreitung dieses Prozentsatzes ist zu prüfen, ob eine beurteilbare Leistung vorliegt. Liegt diese nicht vor, so kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt und muss wiederholt werden.

Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.

Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 6 Bestellung der Prüfer/innen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/innen abgenommen.

2. Die Beurteiler/innen von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.
3. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfer/innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
4. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
5. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

§ 7 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

§ 9 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien

1. Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien herangezogen:

Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,

ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,

ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,

ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,

inter- und intrapersonale Kompetenz.

2. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.

3. Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiter/innen und/oder Ausbildungslehrer/innen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.

4. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien erfolgt durch die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin/den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Ausbildungslehrerin/des Ausbildungslehrers.

5. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist der Institutsleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der/Die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem/Der Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme

einzuräumen.

6. Im Rahmen der Wiederholung von Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien nach negativer Beurteilung hat die Beurteilung kommissionell zu erfolgen.

§ 10 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit, Praxisbericht).

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss. Gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 HG gilt das Studium als vorzeitig beendet, wenn der/die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem oder den Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um einen Prüfer/eine Prüferin erweitert, welcher/welche von der Institutsleitung nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmgleichheit wird die Prüfungskommission um eine Prüferin/einen Prüfer erweitert, welche/welcher von der Institutsleitung nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

Wiederholungen von Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien

Bei negativer Beurteilung der Pädagogisch-praktischen Studien steht gemäß § 59 Abs. 2 Z 6 HG nur eine Wiederholung zu. Bei insgesamt zweimaliger negativer Beurteilung der Pädagogisch-praktischen Studien gilt das Studium als vorzeitig beendet. Ein Verweis von der Praxisschule (z.B. auf Grund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten.

In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 4 HG auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

Tritt die/der Prüfungskandidat/in nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.

Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die/der Prüfungskandidat/in zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

§ 12 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG.